Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 616**

18. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu der

a) Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 23. März 2026
– Drucksache 17/10322
41. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für das Jahr 2025

b) Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz- und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 30. April 2026
– Drucksache 18/3
5. Informationsfreiheits-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg für die Jahre 2024/2025

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 23. März 2026 – Drucksache 17/10322 – und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 25. Juni 2026 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (siehe *Anlage 1* zum Ausschussbericht) Kenntnis zu nehmen;

2. von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 30. April 2026 – Drucksache 18/3 – Kenntnis zu nehmen.

1.10.2026

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Prof. Dr. Alexander Bruns	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

Ausgegeben: 21.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 23. März 2026, Drucksache 17/10322, in Verbindung mit dem Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa vom 25. Juni 2026 (*Anlage 1*) sowie die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 30. April 2026, Drucksache 18/3, in seiner 3 Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 1. Oktober 2026.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit äußerte begleitet von einer PowerPoint-Präsentation (*Anlage 2*) zum Thema Datenschutz, die Beschwerdeanzahl sei massiv gestiegen. Dies sei auf eine Entwicklung zurückzuführen, die beispielsweise auch die Sozialgerichtsbarkeit betreffe, jedoch nicht nur die Gerichte, sondern sich generell abzeichne, nämlich die stark zunehmende Nutzung von KI, um Eingaben zu formulieren. Dies sei zunächst einmal kein Problem und erleichtere die Beschwerdeführung, habe jedoch auch Nachteile. Seine Dienststelle stehe vor der Aufgabe, zu prüfen, wie sie mit einer um 90 % gestiegenen Zahl der Beschwerden zurechtkomme. Die DS-GVO sehe klare Fristen vor, innerhalb derer Beschwerden abzuhandeln seien, und erlaube nicht, Beschwerden zu priorisieren und manche einfach wegzulegen. Vielmehr müsse sich seine Dienststelle mit jeder Beschwerde befassen, und zwar grundsätzlich innerhalb von drei Monaten.

Weil seine Dienststelle es zunehmend nicht mehr schaffe, Beschwerden innerhalb dieses engen Zeitfensters abzuarbeiten, seien Untätigkeitsklagen die Folge, welche auch schon vorlägen.

Auch bei den Datenpannenmeldungen gebe es einen signifikanten Anstieg. Bekanntermaßen müsse, wenn bei der Wirtschaft oder einer öffentlichen Stelle etwas schieflaufe und es zu einem Datenabfluss komme, eine Meldung nach der DS-GVO und weiteren Verordnungen auf europäischer Ebene erfolgen, und der zu konstatierende Anstieg der Zahl der Datenpannenmeldungen liege auch an der Komplexität der Datenverarbeitung.

Auch damit müsse seine Dienststelle umgehen und jede Datenpannenmeldung zumindest daraufhin abklopfen, ob weiter Daten abflössen und das System so weit offen sei, dass Konsequenzen drohten, wie es beispielsweise in Berlin sichtbar geworden sei, was in Baden-Württemberg vermieden werden sollte. Auch aus diesem Grund steige die Arbeitsbelastung für seine Dienststelle.

Erschwerend komme hinzu, dass seine Dienststelle, weil sie zahlreiche Beschwerden abarbeiten müsse, nicht mehr ganz so viele Kontrollen vornehmen könne, wie es früher möglich gewesen sei, doch auch Kontrollen seien im Aufgabenportfolio seiner Dienststelle fest verankert.

Ferner sei auf die 142 Beratungen in Gesetzgebungsverfahren hinzuweisen, in welchen seine Dienststelle darauf hingewirkt habe, dass bestimmte Regelungen im Sinne von Privacy by Design bereits im Gesetz abgebildet würden. Dies habe seine Dienststelle auch beim LDSG und anderen Gesetzen, in denen KI eine große Rolle gespielt habe, mit ihrer Expertise getan, und zwar mit aus seiner Sicht sehr guten und modernen Lösungen. Er verweise auch auf das Landeskrankenhausgesetz, wo seine Dienststelle zusammen mit den Medizinern eine relativ moderne Möglichkeit auch für Forschung vorgesehen habe.

Ein sehr gutes Beispiel sei auch die digitale Parkraumüberwachung; hierzu habe es eine sehr gute Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium gegeben. Im Ergebnis sei im Landesmobilitätsgesetz auch der Datenschutz abgebildet.

Eine große Chance für das Land wäre, echte KI-Labore nach der KI-Verordnung zu implementieren. Einen entsprechenden Gesetzentwurf gebe es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, wo ein KI-Reallabor auf Landesebene installiert werde, um den Unternehmen im Land auch durch Beratung in Sachen Datenschutz und einem Lastenheft etwas zu helfen, um in einer Welt, in der im Zusammenhang mit KI viele Rechtsfragen entstünden, Rechtssicherheit zu bekommen.

Das wäre vielleicht auch etwas für die zukünftige Tätigkeit seiner Dienststelle.

Auch bei Veranstaltungen spiele KI eine große Rolle; er erinnere in diesem Zusammenhang an die KI-Woche am 2. und 3. November 2026.

Erwähnenswert sei auch die von seiner Dienststelle erstellte ganz neue Handreichung zur KI-Transkription von Gemeinderatssitzungen, übrigens die erste Handreichung dieser Art bundesweit; seine Dienststelle nehme wahr, dass auch diese Handreichung nachgefragt werde.

In einem niederschwelligen Format habe sich seine Dienststelle im März einmal mit dem Thema „Cyberangriff auf das Rathaus! Tipps und Hinweise zum technischen und organisatorischen Datenschutz in der Gemeinde“ beschäftigt und Kommunen ganz konkret vorgeschlagen, auf welche mindestens zehn Punkte geschaut werden müsse, wenn es um Cybersecurity aus datenschutzrechtlicher Sicht gehe, damit nichts Schlimmes passiere. Seine Dienststelle werde auch weiter beratend zur Seite stehen, um Vorgängen wie in Berlin entgegenzuwirken, beispielsweise mit Schulungsangeboten. In diesem Zusammenhang habe seine Dienststelle auch mit der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg Kontakt aufgenommen, um mit vereinten Kräften gemeinsame Schulungen anzubieten.

Ansonsten beschäftige sich seine Dienststelle mit den unterschiedlichsten Themen wie beispielsweise Schülerdaten auf Google Drive, Notenlisten auf Ebay und Zeiterfassung per Fingerabdruck. Zu Letzterem sei anzumerken, dass es in aller Regel nicht erforderlich sei, biometrische Daten zu verarbeiten, um Arbeitszeiten zu erfassen, weil es dafür in der Regel pfiffigere Lösungen gebe. So etwas könne allenfalls in ganz eng begrenzten Bereichen einmal zulässig sein, jedoch nicht als Standardlösung.

Es gebe Fälle, die eigentlich außerhalb der Vorstellungskraft lägen, beispielsweise Videoüberwachung von Beschäftigten in der Dermatologie, wobei auch Patienten im Erfassungsbereich der Kameras seien. Dies seien Fälle, in denen ausnahmsweise auch einmal ein Bußgeld eine Rolle spielen könne.

Zum Thema Informationsfreiheit führte er aus, in der Überschrift „Nach vorne statt zurück: Transparenz durch Technik wagen“ werde eine mögliche Lösung bereits angelegt. Natürlich sehe auch seine Dienststelle, dass es für Kommunen durchaus herausfordernd sein könne, bestimmten Anträgen nachzukommen, und zwar insbesondere dann, wenn es zahlenmäßig viele seien. Bisweilen würden Anträge auch missbräuchlich gestellt. Technische Lösungen könnten jedoch auch dazu beitragen, das Ganze so abzubilden, dass einem Grundrecht entsprochen werden könne und gleichzeitig auf der anderen Seite Kapazitäten geschont würden. Dies sei die Grundidee.

Auch bei der Informationsfreiheit gebe es einen zahlenmäßigen Anstieg der Eingaben, wenn auch nicht so extrem wie beim Datenschutz, und auch bei diesen Eingaben sei ein gewisser Einfluss von KI-Assistenz erkennbar. In der Praxis gehe es um unterschiedlichste Themen, die das Interesse der fragenden Personen weckten, von der Pestizidausbringung in Baden-Württemberg über Lageberichte und Einschätzungen von Polizeipräsidien bis hin zur Häufigkeit von Babynamen in einer Kommune.

Auch im Bereich Informationsfreiheit setze seine Dienststelle auf Beratungsangebote und Handreichungen. Diese Hilfestellungen seien sehr sinnvoll; denn für die Kommunen sei es durchaus herausfordernd, sich zum Teil auch in schwierige Rechtsfragen hineinzulesen. Seine Dienststelle stelle den auskunftspflichtigen Stellen in diesem Zusammenhang auch Checklisten und sogar Musterbescheide zur Verfügung, aus denen ersichtlich sei, wie auf Anfragen reagiert werden könne. Wer wolle, könne sich der angebotenen Textbausteine bedienen, und er höre immer wieder, dass dieses Informationsangebot als sinnvoll empfunden werde.

Seiner Dienststelle sei wichtig, dass das Thema Informationsfreiheit sichtbar sei, und diesem Zweck dienten zahlreiche Veranstaltungsformate. Aus Kapazitätsgründen würden Partner gesucht, um Synergieeffekte zu nutzen. Insbesondere mit der Landeszentrale für politische Bildung arbeite seine Dienstelle häufig und gern zusammen, um solche Angebote möglichst sparsam abbilden zu können.

In Sachen Datenschutz und Informationsfreiheit gebe es auch neue Angebote, die im Schulunterricht genutzt werden könnten; auch dabei suche seine Dienststelle Kooperationsmöglichkeiten, um Kosten zu sparen, beispielsweise mit dem Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands.

Das Informationsfreiheitsgesetz gebe es seit mittlerweile zehn Jahren, und dazu habe auch seine Dienststelle etwas vorgelegt.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich für die aus Zeitgründen erforderliche komprimierte Darstellung der beiden Berichte.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, auch er bedanke sich für die vorgetragenen Berichte. Die Bedeutung des Datenschutzes könne aus seiner Sicht nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der bereits erwähnte Fall Berlin, in dem große Mengen an Daten abgeflossen seien, belege dies. Er habe von einem Fall gehört, in dem ein Informationsfreiheitsgesuch abgelehnt worden sei, und am Ende sei die Ablehnung einschließlich der erfragten Informationen im Internet auffindbar gewesen. So könne Transparenz zwar gestaltet werden, doch so sollte nicht vorgegangen werden. Deshalb könne die Arbeit des LfDI und seiner Dienststelle nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Viel schlimmer als die Daten, von denen bekannt sei, dass sie abgeflossen seien, seien im Übrigen die Daten, die abflössen, ohne dass dies auffalle. Hybride Angriffe auch durch ausländische Mächte seien in Deutschland inzwischen an der Tagesordnung, und deshalb sei es wichtig, den Blick darauf weiter zu schärfen.

Zu den Themen, die die Dienststelle des LfDI ausweislich des Tätigkeitsberichts bearbeite, gehöre die Videoüberwachung von Privatpersonen beispielsweise durch Nachbarn. Aus das zeige, welche privaten Bereiche betroffen seien und wie wichtig der Datenschutz sei. Im Übrigen habe ein Datenschutzbeauftragter, der gefragt werden könne, was gestattet sei und was nicht, durchaus auch eine befriedende Funktion. Insofern habe der LfDI mit seiner Dienststelle eine ganze Menge von Vorteilen auch für die Bürgerinnen und Bürger.

Bemerkenswert sei in der Tat das sprunghafte Ansteigen der Zahl der Datenschutzbeschwerden; im Jahr 2025 sei sie gegenüber dem Jahr 2024 um über 3 600 gestiegen, sodass sich innerhalb eines Jahres fast eine Verdoppelung ergeben habe. Ihn interessiere, ob sich für das laufende Jahr bereits eine Fortsetzung dieser Tendenz abzeichne. Die KI spiele dabei ganz offensichtlich eine wichtige Rolle. Angesichts dieses Anstiegs bitte er um eine Einschätzung des LfDI, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um den sprunghaft gestiegenen Arbeitsaufwand in seiner Dienststelle zu bewältigen, ob vielleicht eine Veränderung der Reihenfolge der Abarbeitung der aufgelaufenen Fälle helfen könnte. Erschwerend komme übrigens hinzu, dass wie auch in anderen Bereichen mit vielleicht 200-seitigen mutmaßlich mit KI-Unterstützung erstellten Schreiben von Privatpersonen sowie Klagen umgegangen werden müsse, von denen ein erheblicher Teil vielleicht gar nicht erforderlich gewesen wäre.

Hinzu kämen die zu bearbeitenden Datenpannen, was eine aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion eine ganz wichtige Aufgabe des LfDI darstelle.

Spannend seien auch die vom LfDI angebotenen zahlreichen Bildungs- und Beratungsangebote. Dies zeige, dass sich der LfDI auch in diesem Bereich sehr stark engagiere. Möglicherweise stünden diese auch prophylaktisch wirksamen Angebote in einem Zusammenhang mit dem Rückgang der Zahl der anlassbezogenen Beratungen durch den LfDI und seine Dienststelle.

Sehr dankbar seien die Abgeordneten seiner Fraktion auch für die Unterstützung durch den LfDI bei Gesetzgebungsverfahren; diese Unterstützung habe im Übrigen in den vergangenen Jahren gezeigt, dass der Datenschutz keine Frage der Verhinderung, sondern eine Frage der Ermöglichung von Vorhaben sei. Insbesondere das erwähnte Parkraummanagement sei ein wichtiges Beispiel dafür und für eine gelungene Digitalisierung, ohne Gefahr zu laufen, in Bezug auf den Datenschutz in eine Falle zu laufen.

Zur Informationsfreiheit äußerte er, auch dort steige die Zahl der Anfragen massiv, und ein Teil davon werde auch rechtsmissbräuchlich gestellt. Deshalb rege er an, zu überlegen, ob im Sinne einer guten Vorbereitung das, wonach mutmaßlich gefragt werde, in einer Art Register prophylaktisch bereitgestellt werden könnte. Die Informationsfreiheit sei jedoch wichtig; denn Transparenz sei zum einen die Grundlage für Vertrauen in staatliches Handeln, und zum anderen habe Transparenz, so wie er das aus anderen Regionen kenne, den Vorteil, dass auch Behörden untereinander schneller in Erfahrung bringen könnten, wie mit welchen Themen am besten umgegangen werden könne. Auch deshalb sei er dem LfDI für seine Arbeit sehr dankbar.

Ein Abgeordneter der CDU bedankte sich für die Berichte des LfDI und führte weiter aus, der LfDI habe sicher zur Kenntnis genommen, dass die Koalition sich im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet habe, die Personalressourcen beim LfDI nicht unerheblich zu reduzieren. Dieses Vorhaben stehe jedoch in einem Spannungsverhältnis dazu, was der LfDI in der laufenden Sitzung berichtet habe.

Weiter führte er aus, die erwähnte politische Zielsetzung für die Koalition sei natürlich zunächst einmal gesetzt, was jedoch in verstärkter Weise die Frage aufwerfe, wie in beiden Bereichen Effizienzgewinne erzielt werden könnten.

Der LfDI habe angesprochen, dass der Einsatz von KI im Bereich des Informationsfreiheitsgesetzes durchaus Effizienzerhöhungen ermöglichen könne, und deshalb wolle er vom LfDI wissen, in welchem Ausmaß das eventuell auch im Bereich Datenschutz denkbar erscheine.

Ein Abgeordneter der SPD brachte vor, auch er bedanke sich für die Berichte des LfDI, die die Abgeordneten seiner Fraktion natürlich mit Interesse zur Kenntnis genommen hätten. Das vom Abgeordneten der CDU dankenswerterweise angesprochene Spannungsverhältnis wolle auch er thematisieren. Datenschutz sei zunächst einmal Individualrechtsschutz, und die letzten drei bis vier Jahrzehnte zurückblickend lasse sich feststellen, dass Datenschutz lange Zeit als Schutz vor staatlicher Gewalt, vor einem übergreifenden, übermächtigen Staat wahrgenommen worden sei, der mit den Daten betroffener Personen nicht sorgfältig umgehe. In den letzten Jahren und Jahrzehnten habe sich der Fokus, wenn es um Gebrauch bzw. Missbrauch von Daten gehe, jedoch sehr stark in den privaten Bereich hinein verschoben.

Auch die Struktur der Datenschutzaufsicht in Baden-Württemberg habe sich gewandelt: von einer Abteilung im Innenministerium über die Selbstständigkeit hin zur heutigen Struktur. Auch dies zeige, dass die Rolle des Datenschutzes mittlerweile eine andere sei, als es vor vielleicht 20 oder 30 Jahren der Fall gewesen sei, und wie bereits erwähnt erhalte der LfDI zwischenzeitlich deutlich mehr Anfragen, deren Bearbeitung natürlich Personalressourcen binde. Wenn KI es aber ermögliche, mehr Beschwerden zu generieren, sei es jedoch natürlich legitim, die Frage aufzuwerfen, ob KI auch geeignet sei, eingegangene Beschwerden in kürzerer Zeit abzuarbeiten.

Ihm gehe es jedoch eher um eine andere Zahl, nämlich die gesunkene Zahl der Beratungen. Er erinnere daran, dass insbesondere in der Zeit, als die DS-GVO wirksam geworden sei, mit dem damaligen LfDI darüber gesprochen worden sei, dass es an vielen Stellen große Missverständnisse gebe und dass die Beratung von Unternehmen, aber auch von privaten Institutionen hinsichtlich der korrekten Anwendung der Datenschutzbestimmungen eine sehr wichtige Tätigkeit des LfDI sei.

Dem Tätigkeitsbericht entnehme er jedoch, dass das Beratungsaufkommen deutlich zurückgegangen sei, und er befürchte, dass dies dazu führen werde, dass viele Menschen möglicherweise Fehler machten, weil sie über die Datenschutzgrundlagen nicht angemessen informiert seien und diese deshalb nicht angemessen anwenden könnten.

Deshalb interessiere ihn, wie der LfDI unter diesem Blickwinkel die vom Abgeordneten der CDU angesprochene Ankündigung hinsichtlich der Aufgabenerledigung in der Dienststelle des LfDI sehe, welche negativen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit seiner Dienststelle er also sehe und was die größten zu befürchtenden Einschnitte seien, wenn das Angekündigte Wirklichkeit werde.

Die öffentliche Debatte zeige, dass der Datenschutz häufig als etwas wahrgenommen werde, was Verfahren erschwere, doch er wolle den Fokus bewusst auf den Datenschutz als Individualrechtsschutz des Einzelnen richten. Denn da sehe er auch eine Fürsorgepflicht des Staates, und diese sollte nicht kleingeredet werden.

Die Abgeordneten seiner Fraktion seien natürlich auch am Blick des LfDI auf die verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform interessiert. Dazu habe er dem Tätigkeitsbericht des LfDI entnommen, dass er beispielsweise beabsichtige, dass die Exekutive selbst darüber entscheide, welche Daten zur Recherche und Analyse bereitgestellt würden. Dazu gebe es eine Stellungnahme der Landesregierung, und ihn interessiere, wie überzeugend der LfDI die Stellungnahme der Landesregierung an dieser Stelle zu seinen Befürchtungen halte.

Im Übrigen stelle sich, wenn dieses Instrument einmal angewandt werde, die Frage, wer Zugriff auf diese Daten habe, ob beispielsweise auch Mitarbeitende dieser Firma Zugriff hätten. In Kenntnis dessen, welche Personen hinter dieser Firma steckten, sei dies eine durchaus legitime Frage. Wenn die amerikanischen Tech-Giganten beteiligt seien, gehe es natürlich auch um die Befürchtung, dass Daten abfließen oder missbräuchlich verwendet werden könnten. Dazu würde ihn der Blick des LfDI im Sinne einer Prognose interessieren.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte dar, es sei tatsächlich so, dass häufig nicht nur die Erstbeschwerde KI-assistiert sei, sondern auch die weiteren Schriftsätze KI-assistiert seien. Auf Nachfrage von seiner Dienststelle kämen dann 30 Seiten zurück, die mit ChatGPT generiert worden seien, auf denen zu einem Punkt gar nichts mitgeteilt werde, zu einem anderen vielleicht etwas Halluziniertes, und in den Ausführungen zu einem dritten Punkt sei vielleicht etwas Wahres dabei. In jedem Fall müsse jedoch alles gelesen werden. Die Fallzahl im laufenden Jahr entwickle sich in Richtung 10 000. Das gehe nicht nur seiner Dienststelle so, sondern auch den Kolleginnen und Kollegen in Europa. Der Absolutwert beispielsweise in Frankreich sei zwar etwas geringer, aber der Anstieg sei dort genauso stark.

Steigende Fallzahlen bei der Videoüberwachung durch Nachbarn seien in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es inzwischen für immer weniger Geld möglich sei, im Onlinehandel entsprechende cloudbasierte Geräte zu bestellen. Auch diese Fälle müssten von seiner Dienststelle abgearbeitet werden.

Die aufgezeigten Entwicklungen setzten sich voraussichtlich in Zukunft fort, sodass darüber nachgedacht werden müsse, wie damit umgegangen werde. Eine Möglichkeit könnte sein, eine Zeichenbegrenzung für Schreiben an seine Dienstelle einzuführen oder auf die Nutzung eines neugestalteten Beschwerdeformulars hinzuwirken. Solchen Maßnahmen seien jedoch verfahrensrechtlich Grenzen gesetzt; denn er bekomme von Menschen, die vielleicht auch altersbedingt nur per Brief kommunizierten, auch handschriftliche Beschwerden, und auch diese müssten bearbeitet werden. Denn verfahrensrechtlich könne nicht einfach erklärt werden, eine Antwort erhalte nur, wer das Beschwerdeformular genutzt habe. In Belgien werde dies anders gehandhabt, was dort auch zulässig sei, doch seiner Dienststelle sei dies nicht möglich. Im Übrigen sei gar nicht beabsichtigt, ganze Bevölkerungsgruppen einfach abzukoppeln.

Bezugnehmend auf die Frage des CDU-Abgeordneten hinsichtlich KI-Einsatz in seiner Dienststelle teilte er mit, auch seine Dienststelle habe im laufenden Jahr ein KI-System eingeführt, und zwar ein lokales System, welches grob gesagt auf F13, welches durch seine Dienststelle sehr intensiv begleitet worden sei, basiere. Wenn seine Dienststelle etwas begleitet habe und gut finde, wolle sie es auch selbst nutzen. Dies geschehe, und dafür gebe es eine eigene Dienstanweisung. Seine Dienststelle habe sehr gut abgegrenzt, was dieses System tue und was nicht. Beispielsweise seien alle Tätigkeitsberichte aller Behörden, alle Guidelines des EDSA und alle datenschutzrechtlich relevanten Kommunikate als PDF-Dateien in die KI hineingegeben worden, und nun könne vergleichbar mit Google mit einer behördlichen Suchmaschine sehr spezifisches Wissen sehr schnell zur Verfügung gestellt werden, und wenn Sachbearbeitende eine Frage eingäben, erhielten sie sehr schnell beispielsweise den Hinweis, dass es vielleicht im Tätigkeitsbericht aus Sachsen auf einer bestimmten Seite eine Information dazu gebe, zu der gleich verlinkt werde, sodass Beschwerden sehr viel schneller bearbeitet werden könnten.

Was hingegen nicht getan werde, sei, komplette Beschwerden in die KI zu geben. Dies habe Gründe. Dies hielte er momentan auch nicht für verantwortbar. Auch vollautomatisierte Entscheidungen hielte er an dieser Stelle für noch nicht verantwortbar. Seine Dienststelle sei an dieser Stelle zusammen mit der Dienststelle in Hamburg ganz weit vorn, weil sie KI bereits produktiv nutze. Damit könnten die eingehenden Beschwerden jedoch nicht komplett abgearbeitet werden.

Den Koalitionsvertrag lese er ein ganz klein wenig anders als der CDU-Abgeordnete. Denn die Aussage im Koalitionsvertrag hinsichtlich der Stelleneinsparung um 40 % in seiner Dienststelle werde mit dem Wort „Dadurch“ eingeleitet, welches sich auf die Aussage im Satz davor hinsichtlich der beabsichtigten Bündelung von Kompetenzen in der Datenschutzaufsicht sowie der beabsichtigten Bündelung der KI-Marktüberwachung beim Bund beziehe. Gemeint sei u. a. die beabsichtigte Aufgabenbündelung bezogen auf die Wirtschaft beim BfDI. Zur Umsetzung bedürfte es jedoch u. a. einer Änderung des BDSG durch den Bundesgesetzgeber, doch eine solche sei bisher nicht erfolgt. Dazu gebe es auch kein Eckpunktepapier. Es handle sich momentan also lediglich um eine politische Absicht.

Wenn es dazu komme, dass bisher von seiner Dienststelle wahrgenommene Aufgaben an dieser Stelle abflössen, sei es für ihn absolut selbstverständlich, dass damit im weitesten Sinne auch das Personal „abfließe“. Aktuell sei er jedoch u. a. für die Wirtschaft zuständig, und die damit einhergehenden Aufgaben müssten jetzt erledigt werden. Diesen Aufgaben stelle er sich gern.

Er stehe sowohl mit den großen Unternehmen wie beispielsweise Bosch, Daimler usw. in Kontakt, vor allem jedoch mit den KMU, die von seiner Dienststelle beraten würden. Für die im Land ansässigen Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger sei es im Übrigen wesentlich einfacher, Beratungsleistungen im Land in Anspruch zu nehmen, als dazu nach Bonn fahren zu müssen. Wenn auch in Zukunft Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stünden, sei dies die bessere Alternative; er befürchte, dass es nicht möglich sei, die gewohnten und gewünschten Beratungsleistungen ohne ein großes Anwachsen des Beratungsaufwands von Bonn aus zu erbringen.

Weiter führte er aus, die erwähnte verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform habe auch seine Dienststelle stark herausgefordert, weil sie sich diese Plattform natürlich anschauen müsse. Diese technisch hochanspruchsvolle Aufgabe werde in seiner Dienststelle von ein, zwei Beschäftigten erledigt. Seine Dienststelle suche in diesem Zusammenhang auch den Austausch beispielsweise mit Hessen und greife auf dort gemachte Erfahrungen zurück. Dieser Austausch sei gut. Dieses Projekt sei jedoch herausfordernd. Es müsse geschaut werden, ob die Plattform auf der Zugriffsebene ordentlich adressiert sei, wie hinsichtlich unbeteiligter Dritter verfahren werde und ob hinreichend bestimmt sei, wer überhaupt unter diese Begrifflichkeit falle, und was eigentlich das Bundesverfassungsgericht dazu sagen würde. Er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass dort schon einmal etwas Ähnliches entschieden worden sei und ein zweites Verfahren anhängig sei. Auch das werde sich seine Dienststelle anschauen.

Leider sei eine Abordnung aus der Polizei durch das Innenministerium nicht verlängert worden, sodass bereits Personalkapazitäten im Umfang von einer Stelle aus seiner Dienststelle abgeflossen seien, und das tue seiner Dienststelle natürlich weh.

Abschließend äußerte er zum Bereich Informationsfreiheit, für sehr gut nachvollziehbar halte er das, was die Universität Speyer aufgearbeitet habe, indem sie sich verschiedene Evaluationen hinsichtlich Informationsfreiheit und Transparenz in den unterschiedlichen Bundesländern angeschaut habe. Das Ergebnis dieser Aufarbeitung enthalte viele valide Erkenntnisse, die zu dem Ergebnis kämen, dass die Kommunen auch in Hamburg durchaus noch arbeitsfähig seien und ein Portal eine Lösung sein könne.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich namens des Ausschusses auch für die komprimierte Beantwortung der aufgeworfenen Fragen sowie die wertvolle Arbeit des LfDI.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 23. März 2026, Drucksache 17/10322, und der vom Staatsministerium mit Schreiben vom 25. Juni 2026 vorgelegten Stellungnahme der Landesregierung (*Anlage 1*) sowie von der Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg vom 30. April 2026, Drucksache 18/3, Kenntnis zu nehmen.

7.10.2026

Prof. Dr. Bruns

Anlage 1

Baden-Württemberg
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Europa

Stellungnahme der Landesregierung

zum

41. Datenschutz-Tätigkeitsbericht

des Landesbeauftragten für den Datenschutz

und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

für das Jahr 2025

(LT-Drs. 17/10322)

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Die Landesregierung nimmt im Folgenden – entsprechend dem Beschluss des Landtags vom 17. September 1987 (LT-Drs. 9/4667) – zu den Beanstandungen sowie zu den sonstigen wesentlichen Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Stellung, die den Datenschutz im öffentlichen Bereich betreffen.

Da die Landesregierung keine Möglichkeit hat, auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen hinzuwirken, äußert sie sich zu den Ausführungen des LfDI in diesem Bereich nur, soweit es um Fragen der Gesetzgebung oder das Verhalten der Landesregierung geht und eine Erwiderung erforderlich ist. Dasselbe gilt für sonstige Bereiche des Datenschutzes, soweit das Land Baden-Württemberg nicht zuständig ist.

Gesetze und Verwaltungsvorschriften: Stellungnahmen

Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform

Die Sicherheitslage und die technischen Entwicklungen der letzten Jahre machen es erforderlich, der Polizei Baden-Württemberg die Möglichkeit an die Hand zu geben, bereits vorhandene polizeiliche Daten schnell verarbeiten und analysieren zu können. Um schwere Straftaten wie terroristische Gewalttaten zu verhindern oder hybriden Bedrohungen zu begegnen, benötigt die Polizei technische Werkzeuge, die dem Stand der Zeit entsprechen. Ziel ist der effektive Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger.

Mit der neu aufgenommenen Regelung in § 47a des Polizeigesetzes (PolG) wurde eine bereichsspezifische Ermächtigung für die Anwendung einer automatisierten Datenanalyse geschaffen. In seinem Urteil vom 16. Februar 2023 (1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) grundsätzlich dargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine solche automatisierte Datenanalyse verfassungskonform geregelt werden kann. Diese Vorgaben wurden bei der Erarbeitung des § 47a PolG berücksichtigt. Der Gesetzgeber hat somit die wesentlichen Vorgaben zur Nutzung der automatisierten Datenanalyse geschaffen, die in der Praxis durch den Polizeivollzugsdienst im Rahmen der einzelfallbezogenen Sachbearbeitung beachtet werden müssen.

Im Einzelnen:

Welche Daten dürfen durchsucht werden

Wie zutreffend dargestellt, nennt § 47a PolG abschließend die angeschlossenen Quellsysteme, die in eine automatisierte Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Der Gesetzgeber selbst hat damit sowohl den Umfang als auch die Art der verarbeitbaren Daten geregelt und gleichzeitig begrenzt, wodurch das Eingriffsgewicht der automatisierten Datenanalyse gemindert wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, Rn. 78). Bereits für die Speicherung und jede weitere Verarbeitung der Daten in diesen Quellsystemen müssen die entsprechenden rechtlichen

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Voraussetzungen vorliegen. Diese Daten können dann anschließend zum Zweck der automatisierten Datenanalyse auf einer Analyseplattform zusammengeführt werden, sofern die Voraussetzungen des § 47a PolG vorliegen.

Wessen Daten dürfen durchsucht werden / Schutz „Unbeteiligter“

Wie zutreffend festgestellt, bestimmt § 47a Absatz 4 PolG, dass technisch-organisatorische Vorkehrungen, die insbesondere auch ein Konzept zur Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten enthalten, in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden müssen. Hierzu zählt auch die Definition, welche Personen „Unbeteiligte“ im Sinne des § 47a PolG sind. Dabei werden die Kategorien vom Gesetzgeber selbst festgelegt (§ 47a Absatz 6 Satz 2 PolG) und in der Verwaltungsvorschrift konkretisiert. Die Verwaltungsvorschrift wird derzeit erarbeitet. Wie im Bericht dargelegt, berät der LfDI bereits seit 2025 bei der technischen Umsetzung und wird auch im Weiteren an der Erstellung der Verwaltungsvorschrift beteiligt. Damit wird auch weiterhin eine enge Einbindung des LfDI gewährleistet.

Wie dürfen die Daten analysiert werden / auf welche Weise darf künstliche Intelligenz eingesetzt werden

Die Begründung zu § 47a PolG stellt klar, dass die Analyseplattform zur automatisierten Datenanalyse keine Prognosesoftware in dem Sinne sein darf, dass sie eigenständig kriminelles Verhalten vorhersagt oder die von einem Menschen zu treffende abschließende Bewertung ersetzt. Sie darf lediglich ein technisches Hilfsmittel sein. § 47a Absatz 2 Satz 1 PolG legt fest, dass die automatisierte Datenanalyse den Polizeivollzugsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt, indem sie Informationen bereitstellt, die es dem Polizeivollzugsdienst ermöglichen, eigene Bewertungen, Prognosen und Entscheidungen zu treffen. Der Mensch – und nicht der Algorithmus – bewertet die bereitgestellten Informationen abschließend. Damit sind beispielsweise alleinige maschinelle Gefährlichkeitsbewertungen zu Personen unzulässig. Im Rahmen eines möglichen künftigen Einsatzes künstlicher Intelligenz werden sowohl die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben als auch die Vorgaben aus der Verordnung über künstliche Intelligenz beachtet.

Novellierung des Landeskrankenhausgesetzes hinsichtlich der Forschungsregelungen

Der LfDI berichtet über die Änderung des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) zur Einführung der Regelung zur Datenweitergabe für Forschungszwecke sowie zur Qualitätssicherung und Förderung der Patientensicherheit. Der LfDI bietet an, auch die Evaluierung der Gesetzesänderung fachlich zu begleiten. Aus Sicht des Sozialministeriums resultiert daraus kein Handlungsbedarf. Dies gilt auch für die weiteren vom LfDI thematisierten Punkte, insbesondere die Ausführungen zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für § 6

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG), Fragen der aufsichtsrechtlichen Durchsetzung der in § 48 LKHG vorgesehenen Schutzmaßnahmen und den Umgang mit genetischen Daten.

Die Einbeziehung des LfDI in die Evaluation des Gesetzes und die aus seiner Sicht maßgeblichen Aspekte können im Rahmen der Evaluation geklärt werden. Dies vorangestellt, stellen sich die Punkte des LfDI aus Sicht des Sozialministeriums wie folgt dar:

- Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für die Gesetzesänderung ist gegeben. Etwaige Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für § 6 GDNG sind auf Bundesebene zu klären.

- Die Forderungen des LfDI im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Durchsetzung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie der Garantien und zur weitergehenden Einschränkung der erfassten genetischen Daten wurden bereits in dem Gesetzesentwurf behandelt (LT-Drs. 17/9482, S. 14 f., S. 15 f.).

- Die Bedenken des LfDI hinsichtlich der Zwecke zur Qualitätssicherung und zur Förderung der Patientensicherheit werden seitens des Sozialministeriums nicht geteilt. Diese Zwecke finden sich insbesondere auch in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GDNG und in § 6 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 GDNG wieder.

- Der Begriff der „Weitergabe“ in § 48 LKHG ist geboten, da er mit der Begrifflichkeit des § 6 Absatz 3 Satz 2 GDNG übereinstimmt. Dieser eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit der Regelung der „Weitergabe“ durch Landesrecht. Die Abgrenzungsfrage zwischen § 46 Absatz 1 Buchstabe 2a LKHG zu § 48 LKHG wurde im Gesetzesentwurf beantwortet (LT-Drs. 17/9482, S. 17 f.). Die kritisierte Formulierung „ohne Einwilligung der betroffenen Person“ in § 48 Absatz 1 LKHG erleichtert die Rechtsanwendung erheblich durch die ausdrückliche Klarstellung, dass eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Die Klarstellung findet sich auch in anderen Forschungsregelungen, zum Beispiel in § 25 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Der LfDI stellt in seinem Exkurs zum GDNG auch selbst ausdrücklich klar, dass dies erfolgt „[…] ohne dass hierfür eine Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich ist […]“. Die Überprüfung der Regelungen der Datenverarbeitung zur Qualitätssicherung insgesamt (auch in § 46 Absatz 1 Nummer 2 LKHG) kann zusammen mit der noch nicht abgeschlossenen Überprüfung von weiteren Änderungsbedarfen erfolgen, die von verschiedenen Stellen für eine Novellierung des LKHG eingeholt wurden.

Exkurs: Gesundheitsdatennutzungsgesetz

Der LfDI berichtet über seine Arbeit in der Datenschutzkonferenz zum Thema Gesundheitsdaten für die Forschung und insbesondere zur Einrichtung der Arbeitsgruppe Gesundheitsdatennutzungsgesetz. Das Sozialministerium begrüßt das Bemühen um einheitliche Antragsformulare, Orientierungshilfen und die Klärung von Auslegungsfragen. Es

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

setzt sich in Bund-Länder-Gremien und fachlichen Stellungnahmen ebenfalls für ein einheitliches Verständnis des GDNG ein.

Zu den Ausführungen zur Verordnung zum Europäischen Gesundheitsdatenraum

Im Bericht des LfDI wird u. a. im Kontext der Änderung des LKHG die Wichtigkeit der europarechtlichen Vorgaben aus der Verordnung zum Europäischen Gesundheitsdatenraum (European Health Data Space – EHDS) betont. Diese Einschätzung teilt das Sozialministerium. Das Sozialministerium entfaltet verschiedene Aktivitäten zur Vorbereitung des Landes auf den EHDS. Neben dem Austausch mit Bund und Ländern zum Thema Gesundheitsdatennutzung sowie der Beteiligung in den entsprechenden Gesetzgebungsverfahren hat das Sozialministerium im Jahr 2025 zwei digitale Informationsveranstaltungen zur EHDS-Verordnung und zum GDNG für Bedienstete der Landesverwaltung durchgeführt.

Das neue Schulgesetz: gläserne Schulkarrieren?

Das Gesetz verwirklicht mit der Verarbeitung von Schülerindividualdaten den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag als originäre Aufgabe der Schule. Sie ermöglicht den Schulen eine passgenauere Förderung der Schülerinnen und Schüler und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) eine umfassende Analyse bildungspolitischer Maßnahmen. Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg geleistet. Es handelt sich also um einen klar bestimmten (und legitimen) Zweck im Sinne des Datenschutzrechts (Artikel 6 DSGVO).

Ohne die Betrachtung von Daten im Längsschnitt, also im Verlauf der individuellen Schulkarriere, fehlen wesentliche Informationen für die notwendige Weiterentwicklung des Bildungswesens und die Einschätzung der Wirksamkeit bildungspolitischer Maßnahmen.

Dabei werden zur Erhebung bildungsstatistischer Daten die Daten nicht dem Namen der Schülerin oder des Schülers selbst, sondern einem Pseudonym zugeordnet. Ohne diese Zuordnung wäre aber eine Betrachtung im Längsschnitt nicht möglich, so dass wir auf eine für die Steuerung des Bildungswesens sehr wesentliche Datengrundlage verzichten müssten.

Nur so kann die Leistungsfähigkeit des baden-württembergischen Bildungswesens im internationalen oder nationalen Vergleich weiter gestärkt und können die Landesmittel mit dieser Zielsetzung klug eingesetzt werden.

Wie im Jahresbericht des LfDI ausgeführt, hat das Kultusministerium den § 113a im Gesetzentwurf im Übrigen aufgrund der umfassenden Stellungnahme des LfDI an mehreren Stellen angepasst.

- Das kritisierte „Zweckkonglomerat“ wurde aufgelöst und die Zwecke neu gefasst.

- Die bisher unklare Regelung zum Zugriff auf die Daten durch die Lehrkräfte wurde, der Anregung folgend, präzisiert.
- Die in der Begründung genannte Anforderung, dass der Zugriff auf die Daten durch ein Rechte- und Rollenkonzept beschränkt und protokolliert werden muss, wurde in Absatz 2 des Normtexts vollständig aufgenommen.
- Die Zwecke, zu denen die Identifikationsnummer erstellt wird, wurden präzisiert.
- Die Verordnungsermächtigung für die Datenübermittlungen zwischen Schulen wurde aus § 115 Absatz 3d in den § 113a verschoben, sodass dieser Regelungsgegenstand nun an einem Regelungsort zusammengefasst ist und damit die Regelung insgesamt verständlicher wird.
- Die Erforderlichkeit der Daten, die zwischen Schulen bei Schulwechsel der Schülerinnen und Schüler übermittelt werden können, wurde präzisiert.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Übrigen ausschließlich insoweit, als dies zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten Zwecke erforderlich ist.

So ist z. B. die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den Schulen nur insofern zulässig, soweit sie zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich und angemessen ist. Die zu übermittelnden Daten und die Voraussetzungen für die Übermittlung oder Zugänglichmachung regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung. Dies ermöglicht damit weitere (datenschutzrechtliche) Konkretisierungen. Auch die Überlegungen des LfDI zum von ihm thematisierten "Neustart eines Kindes" wird das Kultusministerium bei der Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung berücksichtigen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch die Speicherdauer der Identifikationsnummer begrenzt ist. Der Zweck für die Speicherung entfällt, soweit sie für den Wechsel zwischen den Schulen sowie schulartübergreifende Verwaltungszwecke generiert wurde, grundsätzlich dann, wenn die Schülerin oder der Schüler keine Schule mehr besucht und die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass Schülerinnen und Schüler z. B. nach einer Unterbrechung des Schulbesuchs, durch ein Freiwilliges Soziales Jahr oder eine berufliche Tätigkeit wieder in eine Schule eintreten, wird die Identifikationsnummer noch fünf Jahre gespeichert.

Einzelfälle aus den Abteilungen

Ein bunter Strauß aus der Videoüberwachung

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Einsatz von Videoüberwachung an Schulen

Dem Kultusministerium ist bekannt, dass an der einen oder anderen Schule diesbezüglich Unsicherheiten vorhanden sind.

Das Kultusministerium hat bereits im Jahre 2018 in der Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ unter Nr. 1.12 eine klare und eindeutige Regelung aufgenommen, die zwischen einer Videoüberwachung der Außenhaut der Schule und einer Videoüberwachung der Räumlichkeiten der Schule unterscheidet. Überschneidungen sind somit nicht vorhanden.

Demnach entscheidet grundsätzlich der Schulträger für öffentlich zugängliche Bereiche und die Außenhaut des Gebäudes samt Stellflächen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, ob bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Videoüberwachung Gebrauch gemacht werden soll. Der Schulträger ist damit datenschutzrechtlich verantwortlich für diese Videoüberwachung. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass vor dem erstmaligen Einsatz einer Videoüberwachung der zuständige Datenschutzbeauftragte zu beteiligen ist und eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO erfolgen muss.

Während des Schulbetriebs ist eine Videoüberwachung auf dem Schulhof sowie den sonstigen für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten und Flächen in der Regel unzulässig, weil die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Schüler und Lehrkräfte dabei grundsätzlich das Interesse an der Videoüberwachung (§ 18 Absatz 1 LDSG) überwiegen. Für eine solche Videoüberwachung wäre die Schule datenschutzrechtlich verantwortlich.

Bei der Umsetzung dieser Vorgaben werden die Schulen durch ihre meist bei den Schulaufsichtsbehörden angesiedelten Datenschutzbeauftragten unterstützt. Ferner erfolgt eine Unterstützung der Schulen per Beratung durch die Schulaufsichtsbehörden, durch Informationen in Intranet und Internet und mittels angebotener Schulungen zum Datenschutz, bei denen auch das Thema Videoüberwachung Inhalt ist.

Videoüberwachung an öffentlich zugänglichen Müllcontainerstandorten

Die Auffassung des LfDI, dass Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Müllcontainerstandorten in der Regel unzulässig ist, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Seit der Gesetzesänderung im Februar 2026 ist Videoüberwachung sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 18 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig, soweit dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Die Vermüllung öffentlicher Plätze ist nicht nur ein ästhetisches Ärgernis, sondern vielfach mit Gefahren verbunden und damit ein echtes Sicherheitsproblem. Den öffentlichen Stellen obliegt daher die Pflicht, illegale Müllablagerungen an Containerstandorten zu beseitigen und zu unterbinden.

Entsprechend § 18 Absatz 1 Satz 1 LDSG kann Videoüberwachung die Erfüllung dieser öffentlichen Pflicht unterstützen. Als Voraussetzung wird für die Zulässigkeit der Videoüberwachung zu verlangen sein, dass im Einzelfall eine konkrete oder abstrakte Gefahr, die nicht mit milderen Mitteln beseitigt werden kann, besteht. Zur Begründung der Erforderlichkeit kann mit der Gefahr für Personen (im Fall von illegalen Müllablagerungen z. B. mit Gesundheitsgefahren infolge Ungezieferbefalls oder schädlicher Stoffe) oder für die Objekte selbst (im Fall von Vandalismus) argumentiert werden. Eine abstrakte Gefahr kann bejaht werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Vorgang oder eine Sachlage typischerweise gefährlich ist. Nur zu rein präventiven Zwecken sind Videoschutzmaßnahmen nicht zulässig.

Der mit der Videoüberwachung verbundene Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht muss, wie es das Minimierungsgebot der Datenschutz-Grundverordnung verlangt, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht so gering wie möglich gehalten werden. Sofern die Voraussetzungen des § 18 LDSG für einen Videoschutz vorliegen, sind des Weiteren die Vorschriften des § 18 Absatz 2 bis 6 LDSG zu beachten. Danach muss die Videoüberwachung erkennbar gemacht werden, betroffene Personen müssen informiert werden und die Videoaufzeichnungen müssen unverzüglich gelöscht werden, sofern sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Änderung des LDSG im Hinblick auf die Videoüberwachung

Seit dem 28. Februar 2026 gilt die entsprechend dem Gesetzentwurf geänderte Regelung des Videoschutzes in § 18 LDSG. Ziel des Gesetzgebungsverfahrens war, den Einsatz von Videoschutz statt nur zum Schutz bestimmter Objekte und den dort befindlichen Personen generell zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zuzulassen. Damit folgt das LDSG der Mehrzahl der Länder, die Videoüberwachung ebenfalls zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Ausübung des Hausrechts zulassen. Das Gesetz wird vom LfDI in mehrfacher Hinsicht kritisiert.

Im Hinblick auf die vom LfDI in Frage gestellte Angemessenheitsfiktion für die Überwachung bestimmter Objekte ist zu erwidern:

An mehreren Stellen in der Gesetzesbegründung ist dargelegt, dass die neue Fiktion der Angemessenheit der Videoüberwachung für bestimmte, als besonders sicherheitsrelevant eingestufte Objekte eine abstrakt-generelle Bewertung der Angemessenheit der Videoüberwachung einführt (vgl. Seiten 1, 52, 81). Mit dem Gesetzesbeschluss hat der Gesetzgeber selbst die Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Regelung soll die öffentlichen Stellen

davon entlasten, eine Vorrangprüfung auch in Fällen vorzunehmen, in denen Videoüberwachung letztlich das wirksamste Schutzmittel ist, das heißt kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht. Wenn Videoüberwachung als ein wirksames Mittel für die Gefahrenabwehr betrachtet wird, wie dies in der Regelung des § 18 LDSG zum Ausdruck kommt, und der Einsatz sichergestellt werden soll, ist es angezeigt, dies die Mittelauswahl betreffend gesetzgeberisch zum Ausdruck zu bringen. Die Annahme der Angemessenheit bleibt aber beschränkt auf die Fälle, in denen der Videoschutz erforderlich ist, also bei der nachweisbaren Gefährdung hochwertiger Schutzgüter. Die Auflistung der Objekte, für die das Mittel der Videoüberwachung als angemessen bewertet wird, ist bewusst beschränkt auf sicherheitsrelevante und kulturell bedeutsame Objekte. In den übrigen, nicht von § 18 Absatz 1 Satz 3 LDSG erfassten Fällen, bedarf es auch zukünftig einer Abwägung im Einzelfall. Zu beachten ist, dass der Videoschutz immer nur soweit reichen darf, wie es zum Schutz vor der Gefahr erforderlich ist. Wenn dies der Fall ist, kann aber entsprechend dem gesetzgeberischen Willen die weitere Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei den genannten Objekten entfallen.

Die Regelung schließt es nicht aus, dass aus übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen in Ausnahmefällen Videoüberwachung unterbleiben muss, wenn höherwertige Schutzgüter entgegenstehen, insbesondere, wenn mit ihr zugleich ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung verbunden wäre.

Videoaufzeichnungen sind weiterhin unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass diese zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen nicht benötigt werden. Mit der Ausdehnung der maximalen Speicherdauer von vier Wochen auf zwei Monate kann sichergestellt werden, dass genügend Zeit verbleibt, um eine sorgfältige Auswertung des Videomaterials in Bezug auf relevante Vorfälle sicherzustellen. Der Regelfall wird weiterhin die unverzügliche Löschung sein.

Das haben wir schon immer so gemacht

Der erstmalige Kontakt des Ministeriums mit dem LfDI in der gegenständlichen Angelegenheit der Speicherung und Löschung von Dokumenten in der Fahrerlaubnisakte erfolgte mit Schreiben des LfDI vom 24. März 2025.

Dem Ministerium für Verkehr sind in diesem Zusammenhang keine strukturellen oder gehäuften Problemfälle bekannt geworden; nach hiesiger Einschätzung handelt es sich vielmehr um Einzelfälle.

Gleichwohl wurde das Schreiben zum Anlass genommen, die einschlägige Rechtslage erneut zu thematisieren. Zu diesem Zweck wurde der Punkt auf die Tagesordnung der Dienstbesprechung „Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ mit den Regierungspräsidien am 9. Oktober 2025 gesetzt. Im Rahmen dieser Besprechung wurden die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zur Speicherung und Löschung von Unterlagen in der

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Fahrerlaubnisakte nochmals ausführlich erörtert. Im Nachgang wurde die Rechtslage – wie vom LfDI richtigerweise dargestellt – durch das Protokoll zur Dienstbesprechung nochmals ausführlich schriftlich dargestellt. Zugleich wurden die Regierungspräsidien gebeten, die Fahrerlaubnisbehörden hierüber nochmals entsprechend zu informieren.

Darüber hinaus erfolgt selbstverständlich fortlaufend ein Austausch mit den Regierungspräsidien und den Fahrerlaubnisbehörden zu rechtlichen Grundsatzthemen. Dem Datenschutz kommt dabei im Bereich des Fahrerlaubniswesens ein hoher Stellenwert zu. Das Ministerium für Verkehr misst der datenschutzkonformen Handhabung von Unterlagen in Fahrerlaubnisakten daher besondere Bedeutung bei. Vor diesem Hintergrund wird der Hinweis des LfDI ausdrücklich weiterhin aufgegriffen; für die Übermittlung und die damit verbundene Sensibilisierung der beteiligten Stellen wird gedankt.

Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Justizwesen

Das Recht auf Auskunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bericht beschäftigt sich mit dem Auskunftsrecht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Da nach Ansicht des LfDI auf Seiten der Jugendämter oft Unsicherheit hinsichtlich der Frage besteht, inwieweit gemäß Artikel 15 DSGVO Auskunft erteilt werden kann und muss, wird im Bericht ein kurzer Überblick über die Besonderheiten bei der Auskunftserteilung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher Trägerschaft gegeben. Dies ist zu begrüßen und hilfreich für die Praxis.

Zeugenschutz und Anschriftennennung im Ermittlungsverfahren

Durch das Ministerium der Justiz und für Migration und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wurde im Rahmen eines gemeinsamen Arbeitspakets für den Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ eine Handlungsempfehlung für die Polizei und die staatsanwaltliche Praxis zur Anwendung des § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO bei Hasskriminalität entwickelt. In dieser sind die einzelnen Arbeitsschritte im polizeilichen Erstzugriff, in der weiteren polizeilichen Bearbeitung und in der staatsanwaltschaftlichen Bearbeitung detailliert ausgeführt und mit Praxishinweisen versehen. Ziel der Handlungsempfehlung ist es, bei den genannten Stellen die Handlungssicherheit zu verbessern und somit den Zeugenschutz zu stärken. Die Handlungsempfehlung wurde der staatsanwaltschaftlichen Praxis durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Erlass vom 25. Mai 2025 bekannt gegeben. Zugleich wurden die baden-württembergischen Polizeidienststellen über die Handlungsempfehlung durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde sie bei der gemeinsamen

Az.:	IM2-0557-61/2/2	Bearbeitung:	Susanne Wührl
Version:		Stand:	25.06.2026

Dienstbesprechung mit den leitenden Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaften und der Polizei, der sogenannten Nikolaustagung, am 9. Dezember 2025 vorgestellt.

Technisch-organisatorischer Datenschutz, Datensicherheit

Datenleck bei zahlreichen Feuerwehren offenbart Mängel bei Löschprozessen

Die Feststellungen des LfDI beziehen sich überwiegend auf organisatorische Verbesserungspotentiale bei einzelnen für die Feuerwehren zuständigen Gemeinden (Umgang mit Sicherheitspannen, Löschprozesse von Daten, Postlaufprozesse). Dem Hinweis des LfDI ist zuzustimmen, dass die Gemeindeverwaltungen den genannten Sicherheitsvorfall zum Anlass nehmen sollen, ihren Umgang mit personenbezogenen Daten und den datenschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen zu überprüfen. Ein Austausch zu Datenschutzprozessen zwischen den Gemeinden ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte der Austausch bei der zuständigen Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung angesiedelt werden und nicht beim überwiegend mit ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besetzten Feuerwehrausschuss.

Anlage 2


Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Menschen schützen,
Technik gestalten
41. Tätigkeitsbericht Datenschutz 2025
Illustration: Y. Dwiputri

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Vom Schreibtisch des LfDI

+ 90,2 %

Anstieg Beschwerden

von 4034 auf 7673 Beschwerden in einem Jahr

+ 14,1 %

Anstieg Datenpannenmeldungen

von 3559 auf 4059 Beschwerden in einem Jahr

„Wer nachhaltigen technischen Fortschritt will, braucht das Vertrauen der Menschen. Vertrauen wird nur geschaffen, wenn technische Entwicklung menschen-zentriert erfolgt."

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Zahlen, Daten, Fakten

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Beschwerden	3902	3757	4782	4708	3796	3817	4034	**7673**	↑
Kontrollen	13	111	31	10	33	71	54	**33**	↘
Beratungen[1]	4440	3242	3285	2206	1935	1682	1360	**934**	↘
Anmeldungen Bildungs- und Beratungszentrum BIDIB			785	2016	3255	3732	4470	**3205**	↘
Datenpannen	900	2030	2321	3136	2747	2913	3559	**4059**	↑
Bußgeldverfahren (eingeleitet)	138	233	174	136	213	185	243	**314**	
Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren[2]							92	**142**	↑

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Datenschutz by legislative process

ANZAHL

142

Beratungen in Gesetzgebungsverfahren / VV

LDSG

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

LKHG

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG-E) für die Weitergabe personenbezogener Daten zur medizinischen, rehabilitativen und pflegerischen Forschung

SCHULGESETZ

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Digitale Parkraumüberwachung

- Parkraumkontrolle mit Scanfahrzeugen
- § 13 Landesmobilitätsgesetz als Rechtsgrundlage

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

KI-Reallabore

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5223

Alle Abgeordneten

10. Juni 2026

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformations-vereinbarung

LT-Drs NRW: 18/5223

Fünftes Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW – Gesetz für KI-Reallabore in NRW (GKI NRW)

Vom X. Monat 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehördengesetz NRW (KIMüG NRW)

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024;2024/90802, 9.10.2025), im Folgenden KI-Verordnung, sowie des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-MIG). Es regelt die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß Artikel 70 Absatz 1 Satz 1 der KI-Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von KI-Reallaboren im Sinne des Artikels 57 der KI-Verordnung sowie die hierfür zuständige Behörde.

(2) Es gelten die Begriffsbestimmungen der KI-Verordnung.

§ 2
Zuständige Reallabor-Marktüberwachungsbehörde

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ressort ist die zuständige KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde für Künstliche Intelligenz-Reallabore in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde).

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ressort nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz im Rahmen einer organisatorisch eigenständigen Einheit wahr. Die Einheit führt die Bezeichnung „KI-Marktüberwachungsstelle".

(3) Für sektorspezifische Bereiche sind die jeweils zuständigen KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörden einzubinden (Anhang 3 der KI-Verordnung). Die Landesmarktüberwachungsbehörden werden zur Mitwirkung verpflichtet.

(4) Die KI- Reallabor-Marktüberwachungsbehörde ist mit ausreichend qualifiziertem Personal auszustatten, das über Fachkenntnisse in den Bereichen Künstliche Intelligenz, Marktüberwachungsrecht und Datenschutz verfügt. Zudem ist die Unabhängigkeit der KI-Reallabor-Marktüberwachungsbehörde sicherzustellen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

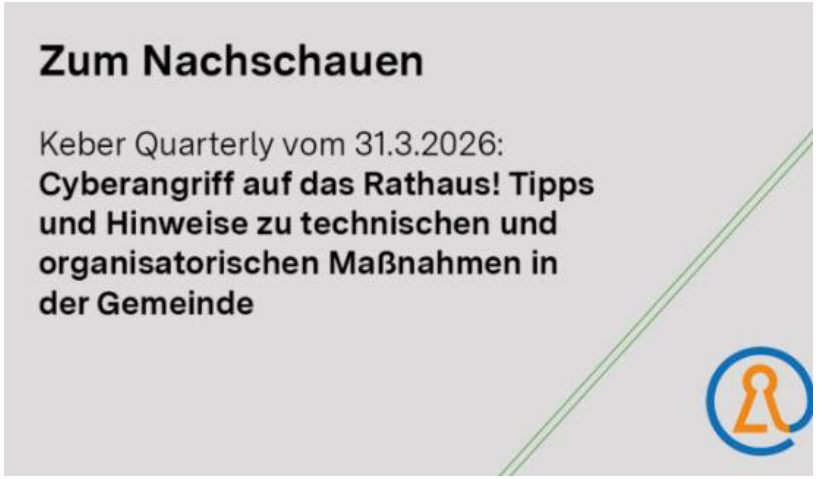
Veranstaltungen @LfDI BW







Cybersicherheit @BW



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Einzelfälle

Schülerdaten in Google Drive und Notenlisten auf eBay

- Ablage von Noten und persönlichen Einschätzungen zu Schülern auf Google Drive
- Verkauf von Kleidung bei eBay: Problematisch, wenn Notenlisten von Grundschulklassen auf den Fotos von Kleidung zu sehen sind



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Einzelfälle

Zeiterfassung per Fingerabdruck

- Arbeitszeiterfassung per Fingerabdruck?
- verpflichtende Datenerhebung aufgrund von Erfordernissen der Arbeitszeiterfassung?



Bildquelle: Patrick Daxenbichler-stock.adobe.com

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Einzelfälle

Überwachte Dermatologie

- umfassende Videoüberwachung innerhalb der Praxisräume
- Bild- und Tonaufnahmen in Behandlungsräumen
- Übertragung auf (einsehbaren) zentralen Monitor



Bildquelle: vectorfusionart-stock.adobe.com

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Nach vorne statt zurück:
Transparenz durch Technik wagen
5. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit 2024/2025
Illustration: J. Knowles

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Informationsfreiheit im Überblick

+ 34,7 %

Anstieg Eingaben

von 360 (2022/2023) auf 485 Eingaben (2024/2025)

„Es ist Zeit für mehr Transparenz und gleichzeitig für die notwendige Unterstützung für Kommunen. Es ist Zeit, das LIFG endlich zu einem Transparenzgesetz weiterzuentwickeln."

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Themenspektrum

Auskunftsersuche und Vermittlungsanfragen

- Informationen zu Pestizidausbringungen in BW
- Ausschreibungsverfahren und Kosten: Marketingkampagne einer Kommune
- Redemanuskripte zu kommunalen Veranstaltungen
- Zugang zu Vorentwürfen für veraktete Schriftsätze von öffentlichen Stellen
- Lageberichte und Einschätzungen von Polizeipräsidien
- Informationen zum Spürhund-Einsatz
- Häufigkeit von Babynamen in einer Kommune



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Praxishilfen & Beratung beim LfDI

- für Bürgerinnen und Bürger
- für Journalistinnen und Journalisten
- für Initiativen
- für auskunftspflichtige Stellen

- kostenfreie Schulungsangebote im Bildungszentrum Datenschutz und Informationsfreiheit BIDIB

Handreichungen & Praxisratgeber



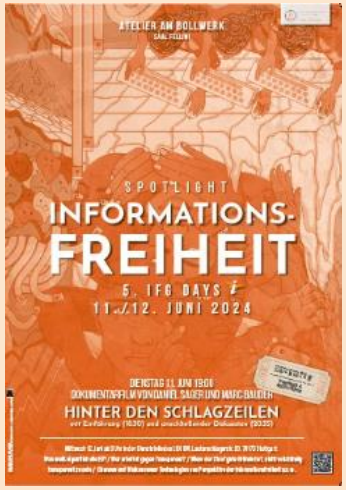




Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Veranstaltungen







Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Informationsfreiheit: **von Jugendlichen erklärt**

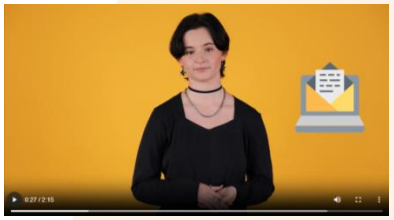
DATENSCHUTZ GEHT ZUR SCHULE

2009 vom Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. gegründete und seit 2020 von dessen gemeinnütziger Gesellschaft privacy4people fortgeführte Initiative

Datenschutz geht zur Schule
BvD e.V.
DATENSCHUTZ GESTALTEN

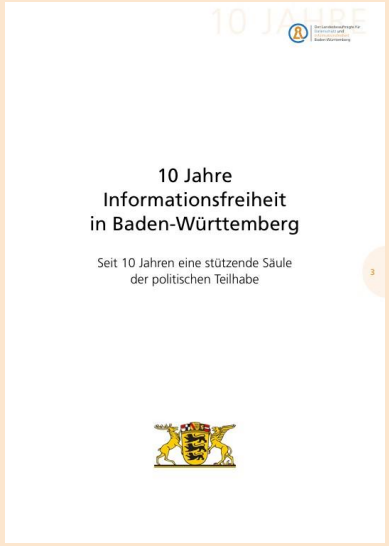
MACHT EUCH SCHLAU!





Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

10 Jahre Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)



„Nur wer Zugang zu Informationen hat, kann seine Interessen formulieren, für sie eintreten und sich in die Gestaltung des Gemeinwesens einbringen."

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Tobias Keber
0711/615541-0
poststelle@lfdi.bwl.de
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de